

**Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik –
der Hochschule Hannover
(Praxis- und Forschungsphasenordnung; PFO)**

Amtliches Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Begriffe	2
§ 3	Phasenbestellte	2
§ 4	Studiengangübergreifende Angelegenheiten	3
B.	Besonderer Teil für die Bachelor-Studiengänge	4
§ 5	Verortung der Praxisphasen	4
§ 6	Ziele der Praxisphasen	4
§ 7	Dauer der Praxisphasen	4
C.	Besonderer Teil für den Master-Studiengang	5
§ 8	Verortung der Praxisphase/Forschungsphase	5
§ 9	Ziele der Praxisphase	5
§ 10	Ziele der Forschungsphase.....	5
§ 11	Dauer der Praxisphase/Forschungsphase	5
D.	Gemeinsame Durchführungsvorschriften.....	6
§ 12	Auswahl einer Einrichtung	6
§ 13	Lernzielfestlegung.....	6
§ 14	Vertragsschluss	6
§ 15	Zulassung	6
§ 16	Betreuung durch die Hochschule	7
§ 17	Betreuung durch die Einrichtung	7
§ 18	Bescheinigung nach Abschluss	7
§ 19	Inkrafttreten	8

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (BBA) und International Business Studies (IBS) und für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) an der Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Betriebswirtschaft.
- (2) Die ausschließlich für Bachelor-Studiengänge geltenden Bedingungen werden in dieser Ordnung im Abschnitt B „Besonderer Teil für die Bachelor-Studiengänge“ geregelt. Die ausschließlich für den Master-Studiengang geltenden Bedingungen werden in dieser Ordnung im Abschnitt C „Besonderer Teil für den Master-Studiengang“ geregelt. Weiteres, insbesondere zu den Prüfungsleistungen, wird ergänzend durch die studiengangsspezifischen besonderen Teile der Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Während der Praxis- und Forschungsphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.

§ 2 Begriffe

- (1) Der Begriff „**Phase**“ bezieht sich in dieser Ordnung als Oberbegriff sowohl auf die Praxisphase wie auch auf die Forschungsphase.
- (2) Der Begriff „**Einrichtung**“ bezieht sich in dieser Ordnung als Oberbegriff sowohl auf die Praxisstelle als auch auf die Forschungsstelle.

§ 3 Phasenbestellte

- (1) Für die Organisation der Phasen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Fakultät verantwortlich. Der Fakultätsrat bestellt zur Wahrnehmung dieser Aufgaben
 - eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Abteilung und/oder
 - die Studiengangleiterinnen oder Studiengangleiter der jeweiligen Studiengänge.
- (2) Die oder der so Phasenbestellte stellt für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich die Durchführung der Phasen sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Phasen und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der oder des Phasenbestellten beträgt zwei Jahre.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben der oder des Phasenbestellten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Phasen,
 - die Zulassung geeigneter Stellen,
 - die besondere Förderung und Regelung von Phasen im Ausland,
 - die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Phasendauern,

- die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen aus den Phasen in die Lehre,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Phasen.

(5) Sind mehrere Personen bestellt, so stimmen sie ihr Handeln konzeptionell miteinander ab.

§ 4 Studiengangübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die Phasenbestellten und ist Anlaufstelle der Studierenden für studiengangübergreifende Anliegen im Zusammenhang mit den Phasen.

B. Besonderer Teil für die Bachelor-Studiengänge

§ 5 Verortung der Praxisphasen

- (1) In den Bachelor-Studiengängen werden jeweils zwei Praxisphasen durchgeführt. Es wird **keine** Forschungsphase durchgeführt.
- (2) Praxisphasen sind Bestandteil des zweiten Studienabschnitts der Bachelorstudiengänge.

§ 6 Ziele der Praxisphasen

- (1) Praxisphasen tragen dazu bei, die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld nach dem Bachelor-Abschluss vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden erfahren durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch und erlangen zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (4) Die Praxisphasen befähigen die Studierenden, die Lehrveranstaltungen in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden lernen unter fachlicher Betreuung die bisherig vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

§ 7 Dauer der Praxisphasen

Die Praxisphasen umfassen jeweils einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Tätigkeiten sind grundsätzlich in Vollzeit zu erbringen.

C. Besonderer Teil für den Master-Studiengang

§ 8 Verortung der Praxisphase/Forschungsphase

- (1) In dem Master-Studiengang wird eine Praxisphase durchgeführt. Diese Praxisphase kann **alternativ** als Forschungsphase durchgeführt werden.
- (2) Die Praxisphase/Forschungsphase ist Bestandteil des dritten Regelstudiensemesters des Master-Studiengangs.

§ 9 Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase trägt dazu bei, die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld nach dem Master-Abschluss vorzubereiten. Die Praxisphase ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientiert sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Ordnung auch für Praxisphasen im Master-Studiengang.

§ 10 Ziele der Forschungsphase

- (1) Die Forschungsphase dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. In einer Forschungsphase zeigen Studierende, dass sie in der Lage sind, in einer bestimmten Frist ein in sich geschlossenes (Teil)forschungsprojekt oder eine in sich geschlossene Forschungsaufgabe, eigenständig unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Forschungsphase hat das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von den Möglichkeiten, Grenzen und Anforderungen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden können sich in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, aktuelle Fachliteratur recherchieren und verstehen, Datenhebungen planen und durchführen sowie die Ergebnisse schriftlich darlegen und in den Forschungskontext einordnen.

§ 11 Dauer der Praxisphase/Forschungsphase

Die Praxisphase/Forschungsphase umfasst jeweils einen zusammenhängenden Zeitraum von 8 bis 12 Wochen. Tätigkeiten sind grundsätzlich in Vollzeit zu erbringen.

D. Gemeinsame Durchführungsvorschriften

§ 12 Auswahl einer Einrichtung

- (1) Die Studierenden sollen sich mit Blick auf die erforderlichen Phasen rechtzeitig und selbstständig um eine Beschäftigung bei einer Einrichtung im Sinne dieser Ordnung bemühen. Die oder der Phasenbestellte berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Einrichtung während der Phase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der oder des Phasenbestellten.

§ 13 Lernzielfestlegung

Auf der Basis der studiengangsspezifischen Modulhandbücher werden im Zusammenwirken von

- Einrichtung,
- der oder dem Studierenden und
- der hochschulseitigen Betreuerin oder dem hochschulseitigen Betreuer

individuelle Lernziele vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie gegebenenfalls die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 14 Vertragsschluss

- (1) Vor Beginn der Phase schließen die Studierenden und die Einrichtung einen Vertrag ab, der die Lernzielfestlegung berücksichtigt.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Einrichtung,
 - die Verpflichtungen des Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung des Studierenden,
 - die Arbeitszeitregelung,
 - die Dauer der Phase,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung des Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 15 Zulassung

- (1) Die Studierenden melden sich unter Vorlage des Vertrages zur Phase schriftlich bei der oder dem Phasenbestellten an; die Meldefristen legt die oder der Phasenbestellte fest. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Phase regelt die Prüfungsordnung.
- (2) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Phase möglich.

§ 16 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die fachliche Betreuung von Studierenden in der Phase übernimmt seitens der Hochschule eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden ausgewählt wird. Als Betreuerin oder Betreuer kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ausgewählt werden.
- (2) Wird in einer Phase die Abschlussarbeit angefertigt, ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter in der Regel gleichzeitig die Betreuerin oder der Betreuer. Eine Betreuung durch Lehrbeauftragte ist in diesen Fällen nicht zulässig.
- (3) Wird in einer Phase die Abschlussarbeit angefertigt, so sind getrennte Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 17 Betreuung durch die Einrichtung

- (1) Die Phasen werden in dafür geeigneten Einrichtungen (sogenannte „Praxisstellen“ bzw. „Forschungsstellen“) durchgeführt. Die Studierenden werden dort von einer Person betreut. Diese muss in der Regel mindestens eine dem jeweiligen Studiengang der Studierenden entsprechende oder gleichwertige Abschlussqualifikation haben.
- (2) Während der Phasen sind die vertraglich fixierten Arbeitszeitregelungen für die Studierenden verbindlich.

§ 18 Bescheinigung nach Abschluss

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Phase wird den Studierenden von der Einrichtung bescheinigt und hochschuleitig von der Betreuerin oder dem Betreuer durch Gegenzeichnung anerkannt oder nicht anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in der Phase sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die oder der Phasenbestellte.
- (3) Die anerkannte Bescheinigung gilt als Vorleistungsnachweis. Sie berechtigt zur Erbringung der zu der jeweiligen Phase vorgesehenen, noch folgenden Prüfungsleistung. Näheres regeln die besonderen Teile der jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (4) Die anerkannte Bescheinigung gilt zugleich für die Einrichtung als Nachweis für das Erbringen eines Pflichtpraktikums bzw. einer Pflichtforschungsphase. Sie ist auf Verlangen der Einrichtung vom Studierenden vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung des Präsidiums: 8.11.2004
Beschluss FBR: 24.11.2004
Beschluss Senat: 7.12.2004
Verkündungsblatt der FHH Nr. 4/2005 vom 15.9.2005

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 6.5.2008
Beschluss Präsidium: 30.6.2008
Verkündungsblatt Nr. 2/2008 vom 8.7.2008

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 12.5.2009
Beschluss Präsidium: 8.6.2009
Verkündungsblatt Nr. 3/2009 vom 23.6.2009

3. Änderung
Beschluss Präsidium: 26.4.2010
Verkündungsblatt Nr. 4/2010 vom 18.5.2010

4. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 06.10.2015
Genehmigung Präsidium: 16.11.2015
Verkündungsblatt Nr. 14/2015 vom 30.11.2015

5. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 14.11.2017
Genehmigung Präsidium: 18.12.2017
Verkündungsblatt Nr. 01/2018 vom 15.01.2018